

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Walk (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Nicht vollstreckte Haftbefehle in Thüringen - aktueller Stand

Wie aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 3275 (vergleiche Drucksache 6/6336) hervorgeht, waren zum Stichtag 26. März 2018 29 Haftbefehle im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität nicht vollstreckt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/222** vom 22. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2020 beantwortet:

Vorbemerkung:

Haftbefehle werden von der Justiz zum Zwecke der Strafvollstreckung und zur Sicherung des Strafverfahrens angeordnet. Eine der Aufgaben der Thüringer Polizei ist in der Folge die Vollstreckung von Haftbefehlen. Dieser mit erheblichen Einschränkungen von Grundrechten verbundene Prozess ist mit einer tagaktuellen Speicherung in polizeilichen Systemen verbunden, die wiederum eine unmittelbare Löschung von Fahndungsausschreibungen erfordert, sobald der Grund für die Haftbefehls Erstellung weggefallen ist. Insofern besteht keine Statistik über Haftbefehle.

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter vereinbarten, in regelmäßigen Abständen, erstmals im Oktober 2013, statistische Erhebungen zu Haftbefehlen hinsichtlich der Tatverdächtigen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) vorzunehmen. Diese mit einem nicht unerheblichen Aufwand durchzuführenden Erhebungen stellen jedoch jeweils nur eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Abfrage dar. Die Erhebung findet jeweils Ende der Monate März und September statt; der genaue Erhebungsstichtag variiert hierbei geringfügig.

Zu den Ergebnissen der Thüringer Landesfahndungslage von 19. bis 21. November 2019 wird auf die Kleine Anfrage Nr. 21 verwiesen.

1. Wie viele Haftbefehle aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität sind zurzeit nicht vollstreckt (bitte nach Arten Politisch motivierter Kriminalität gliedern)?

Antwort:

Zum aktuellsten Erhebungsstichtag (30. September 2019) lagen folgende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor:

PMK - links

Erhebung Stichtag:	30.09.2019
Haftbefehle ¹	7
betroffene Tatverdächtige ²	6
PMK ³	0
Gewaltdelikte ⁴	1
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	0

PMK - rechts

Erhebung Stichtag:	30.09.2019
Haftbefehle ¹	21
betroffene Tatverdächtige ²	18
PMK ³	5
Gewaltdelikte ⁴	2
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	0

PMK - ausländische Ideologie

Erhebung Stichtag:	30.09.2019
Haftbefehle ¹	5
betroffene Tatverdächtige ²	5
PMK ³	2
Gewaltdelikte ⁴	2
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	1

PMK - religiöse Ideologie

Erhebung Stichtag:	30.09.2019
Haftbefehle ¹	2
betroffene Tatverdächtige ²	2
PMK ³	1
Gewaltdelikte ⁴	1
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	0

PMK – nicht zuzuordnen

Erhebung Stichtag:	30.09.2019
Haftbefehle ¹	29
betroffene Tatverdächtige ²	23
PMK ³	1
Gewaltdelikte ⁴	5
Politisch motivierte Gewaltdelikte ⁵	0

2. Was sind die Gründe für die Nichtvollstreckbarkeit (bitte für jeden Einzelfall auführen)?

Antwort:

Eine Statistik über die Begleitumstände jedes Einzelfalls wird nicht geführt.

Hauptursache für die Nichtvollziehbarkeit von Haftbefehlen ist der unbekannt Aufenthaltsort der gesuchten Person (z. B. Flucht, Wegzug ohne amtliche Ummeldung). Sofern eine gesuchte Person den Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegt hat, wäre die Vollziehung des Haftbefehls durch die Thü-

ringer Polizei grundsätzlich ebenfalls nicht mehr möglich, da sie in die örtliche Zuständigkeit der Polizei des jeweiligen Bundeslandes fällt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Endnote

- 1 Aufzählung umfasst alle Haftbefehle gegen den angefragten Personenkreis, einschließlich der Haftbefehle wegen Delikten der Allgemeinkriminalität.
- 2 Gegen eine Person sind mehrere Haftbefehle möglich.
- 3 Aufzählung umfasst nur Haftbefehle wegen Verstößen gegen Delikte der Politisch motivierten Kriminalität (Teilmenge zu Zeile 1).
- 4 Aufzählung umfasst Haftbefehle zu allen Gewaltdelikten, einschließlich der Gewaltdelikte der Allgemeinkriminalität (Teilmenge zu Zeile 1).
- 5 Aufzählung umfasst nur Haftbefehle zu Politisch motivierter Gewaltkriminalität (Teilmenge zu Zeile 3 und Zeile 4 und somit auch zu Zeile 1).